

# Zeitschriften

## Theologie und Religion

PRATSCHER, WILHELM. **Das neutestamentliche Bild Marias als Grundlage der Mariologie.** In: *Kerygma und Dogma* Jhg. 35 Heft 3 (Juli / September 1989) S. 189–211.

Der Autor (evangelischer Wiener Neutestamentler) umreißt das Bild Marias bei Paulus und in den vier Evangelien mit seinen jeweils unterschiedlichen Facetten. Er stellt zusammenfassend fest, über die „historische Maria“ sei aus den ältesten Quellen wenig bekannt; das Interesse an Maria sei spät geweckt worden. Jede Rede von Maria müsse, wenn sie Explikation des urchristlichen Kerygmas sein wolle, christologisch orientiert sein. Pratscher äußert Bedenken gegenüber der Darstellung Marias als der wahrhaft Glaubenden: „Was sich aller Wahrscheinlichkeit über die historische Maria sagen läßt, entspricht dem nicht.“ Die entscheidende Bedeutung Marias liege darin, daß sie Mutter des Gottessohnes sei. Der auf dem Konzil von Ephesus 431 dogmatisierte Titel „theotokos“ sei insofern zu Recht geprägt worden, als die Christologie des NT im theos-Titel kulminiere und in diesem Titel die letztlich angemessene Beschreibung der eschatologischen Bedeutung Jesu zum Ausdruck komme. „Daran partizipiert dann auch Maria, so daß sie in eine einmalige Position gerückt wird, die von keinem nachösterlich Glaubenden mehr erreicht werden kann.“

WINLING, RAYMOND. **La théologie catholique en France au XXe siècle.** In: *Nouvelle Revue Théologique* Jhg. 111 Heft 4 (Juli-August 1989) S. 537–555.

Der Straßburger Theologe gibt einen instruktiven, wenn auch in vielen Punkten nur summarischen Überblick zur Entwicklung und Infrastruktur der katholischen Theologie in Frankreich seit Anfang unseres Jahrhunderts. Zusammenfassend nennt er als spezifische Merkmale der französischen Theologie: Die wichtige Rolle der Orden in theologischer Forschung und Ausbildung; die großen Leistungen in der Erforschung der Patristik und des Mittelalters (man denke nur an die „Sources Chrétiennes“); den Dialog mit den Strömungen des französischen Geisteslebens (für die Zeit nach 1965 vor allem das Gespräch mit dem Strukturalismus und den Humanwissenschaften); den Einfluß der französischen Theologie auf die Katholische Aktion; die Fähigkeit, „eine erneuerte Spiritualität zu entwickeln, die Aktion und Kontemplation verbindet“. Gegenwärtig gebe es angesichts des geistig-kulturellen Gesamtklimas für die Theologie neue Chancen: „Sogar Ungläubige machen die Christen auf den Hoffungsgehalt der jü-

disch-christlichen Tradition aufmerksam.“ Um den Erwartungen an sie entsprechen zu können, brauche die französische Theologie allerdings mehr Mittel für Forschung und Lehre; angesichts der Armut der französischen Kirche denke der Autor dabei an verstärkte öffentliche Subventionen.

## Kultur und Gesellschaft

MEIER, HORST. **Parteiverbote und demokratische Republik.** Verfassungspolitische Perspektiven eines radikalen Pluralismus. In: *Merkur* Jhg. 43 Heft 8 (August 1989) S. 719–723.

Vor dem Hintergrund einer mancherorten wiederaufgelebten Diskussion um ein mögliches Verbot der neuen Partei der „Republikaner“ geht der Beitrag der Verträglichkeit des Artikels 21 Absatz 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeitsartikel) im demokratischen Verfassungsstaat nach. Dieser Artikel berge – so der Autor – ein verfassungsrichterlich aufbereitetes Instrumentarium, mit dem jede Art politischer Opposition für illegal erklärt werden könne. Das Parteiverbot sei eine „einzigartige Schöpfung nachkriegsdeutschen Verfassungsgeistes, in der Kalter Krieg und hilfloser Antifaschismus eine vordemokratische Symbiose eingegangen sind“. Der Autor diskutiert in dem Zusammenhang zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Artikel 21 Abs. 2 GG: das KPD-Urteil von 1956 und das Urteil von 1952 gegen die rechtsextreme Sozialistische Reichspartei (SRP). Im KPD-Urteil sei das Parteiverbot zu einem Instrument der ideologischen Gefahrvorsorge geraten. Das Urteil gegen die SRP stütze sich vor allem auf deren Charakter als Nachfolgeorganisation der NSDAP – aber genau deshalb sei es als Präjudiz für ein mögliches Verbot der Republikaner unbrauchbar. In dem Versuch, den Republikanern mit dem Rechtsinstitut der „verfassungswidrigen Partei“ zu begegnen, sieht der Autor eine „Chiffre für konstitutionell fixierte Politikunfähigkeit“. Als Unterscheidungskriterium schlägt er statt dessen die *Gewaltgrenze* vor.

SCHOCKENHOFF, EBERHARD. **Genetechnologie und Menschenwürde.** In: *Stimmen der Zeit* Jhg. 114 Heft 8 (August 1989) S. 507–521.

Der Autor fragt danach, wie im ethischen Diskurs um die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnologie der Begriff der Menschenwürde Verwendung finden könne. So wie dieser Begriff in der öffentlichen Diskussion in den verschiedensten Zusammenhängen oftmals verwendet werde, verliere er an Konturen. Im Interesse einer Klärung des Begriffs sollte die

ethische Diskussion daher auf das Menschenwürde-Argument nur dort zurückgreifen, wo absolute Grenzziehungen zum Schutz des Humanen unabdingbar seien. Für die Biomedizin und Gentechnologie heiße dies: Diese neuen Verfahren stellten nicht *in sich* bereits eine Bedrohung der Menschenwürde dar. In vielen Bereichen ließen sie sich schon heute zugunsten einer menschlicheren Bewältigung des Lebens anwenden – in anderen Bereichen dagegen drohe ihr Einsatz zur manipulativen Verfügung über fremdes menschliches Leben zu verführen. Bei der Verwendung des Begriffs Menschenwürde sei ein enger, strikt normativer Begriff von einem weiteren, anthropologische Leitbilder bezeichnenden Begriff zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung diskutiert der Autor die Anwendung der Menschenwürde als Kriterium auf verschiedenen gentechnologischen Anwendungsfeldern, wobei sein Urteil je nach Anwendungsgebiet sehr unterschiedlich ausfällt.

## Kirche und Ökumene

HILBERATH, BERND JOCHEN. **Abendmahlsgemeinschaft – Station auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft?** Thesen aus katholischer Sicht. In: *Catholica* Jhg. 43 Heft 2 (1989) S. 95–116.

Der Beitrag erläutert die katholische Position, wonach Abendmahlsgemeinschaft keine Station auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft sein kann, sondern Kirchengemeinschaft voraussetzt. Dabei verdeutlicht er unter Heranziehung der verschiedenen ökumenischen Gesprächsergebnisse zur Eucharistie, zum Amts- und Kirchenverständnis, wo schon Hindernisse auf dem Weg zur Kirchengemeinschaft aus dem Weg geräumt sind und welche Schritte noch ausstehen. Kirchengemeinschaft ist demnach möglich, „insofern die Glaubens-, Sakraments- und Amtsgemeinschaft Zeugnis dafür ablegt, daß in Ekklesiologie und -praxis eine fundamentale Gemeinsamkeit besteht hinsichtlich der dienenden Rolle der Kirche im Heilsgeschehen“. Hilberath verweist als hoffnungsvolles Zeichen auf die gegenwärtige Phase des katholisch-lutherischen Dialogs. Dort werde in der Frage der Rechtfertigung nicht nur das Nicht-mehr-Zutreffen der traditionellen Lehrverurteilungen konstatiert, sondern man habe auch ein gemeinsames Verständnis formulieren können, wobei beim Thema Kirche Gleiches angestrebt werde. An die Adresse der evangelischen Seite fragt Hilberath kritisch an, wie man dort gleichzeitig von einem fundamentalen Dissens zum Katholischen sprechen und doch Eucharistiegemeinschaft für möglich halten könne.